

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 18. Juli 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 9 vom 28.09.2012), wird wie folgt geändert:

Artikel I

Es wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Esens erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt.

(2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des dritten Monats der Verhinderung. Ab diesem Zeitpunkt erhält die die Geschäfte führende Vertreterin die Aufwandsentschädigung der Vertretenen für den restlichen Zeitraum der Vertretung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 26. Februar 2015

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister